

Drucksache Nr. III-2016-33

Interfraktioneller Antrag der Gruppen in der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

An den Vorsitzenden der Verbandskammer
des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
Poststraße 16
60329 Frankfurt

25.04.2016

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Die Verbandskammer möge beschließen:

Die Entschädigungssatzung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain vom 17.08.2011
wird in den §§ 1, 3 und 4 gemäß beigefügter Anlage geändert.

Begründung

Seit weit über einem Jahrzehnt sind die Aufwandsentschädigungen unverändert. Die vorgeschlagene Anpassung trägt der Tarifkosten- und Preisentwicklung Rechnung.

In der neuen Wahlperiode der Verbandskammer stehen neben der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes die Fortschreibung des Landschaftsplanes und die Fortschreibung des Regionalen Flächennutzungsplanes zur Beratung an. Außerdem sollen die Änderungsverfahren durch zusätzliche Sitzungen beschleunigt werden. Daher ist die Erhöhung der ersatzpflichtigen Gruppensitzungen notwendig.

SPD-Gruppe

CDU-Gruppe

Gruppe Grün+

Unabhängige Gruppe



Kai Gerfelder
Geschäftsführer



Bernd Röttger
Geschäftsführer



Linelle Suffert
Geschäftsführerin



Markus Gail
Geschäftsführer

1. Aufgrund der §§ 7 (2) Satz 3 und 21 des Gesetzes über den Regionalverband FrankfurtRheinMain vom 8. März 2011 (GVBl. S. 153) und der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), beschließt die Verbandskammer am 27.04.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain vom 17.08.2011:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Mitglieder der Verbandskammer und die ehrenamtlichen Beigeordneten sowie andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 30EURO pro Sitzung der Verbandskammer, des Regionalvorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter des Verbandes entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn ihrer Tätigkeit der Verbandskammer gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Verbandskammer zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 erhält in den Absätzen 1 und 2 folgende Neufassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Sitzung der Verbandskammer, des Regionalvorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter des Verbandes entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|---------|
| - Vertreterinnen oder Vertreter in der Verbandskammer | EURO 60 |
| - ehrenamtliche Beigeordnete | EURO 60 |
| - sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission | EURO 60 |
| - zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige, Beraterinnen oder Berater | EURO 60 |

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- | | |
|--|----------|
| - die oder den Vorsitzende(n) der Verbandskammer | EURO 200 |
| - Ausschussvorsitzende | EURO 65 |
| - Gruppenvorsitzende | EURO 100 |
| - ehrenamtliche Beigeordnete | EURO 65 |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, dem die sie aus der Funktion scheiden.

§ 4 erhält in Absatz 2 folgende Neufassung:

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Gruppensitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Gruppensitzungen wird auf 70 pro Jahr begrenzt.
2. Die übrigen Vorschriften der Entschädigungssatzung werden nicht verändert.
3. Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.